

genden Sachen ohnedem nicht statthabende Appellation Platz finden soll.

Bemerk. Am 25. März 1765 (A. 8. h.) ist, unter Erneuerung des obigen Ediktes, zur allgemeineren und prompteren Erfüllung seiner Vorschriften, über den Stand der bereits bewirkten oder doch schon eingeleiteten Markentheilungen amtlicher Bericht erfordert, auch den Beamten, bei fernerer Saumseligkeit der Markensrichter und Interessenten, die diesen zugetheilte Obliegenheit überwiesen worden, und sind gegen die, den Markentheilungen mit Worten oder gar mit Thathandlungen ferner sich widersetzenden Unterthanen, Geldbusen, Herstellungen des Zerstorten und Zuchthausstrafen verhängt, auch die seitherigen Ausschließungen der an den Marken nicht beteiligten Ansteigerer von Zuschlagsparzellen der Letztern, verboten worden.

Unterm 17. Juni 1768 (A. 8. h.) sind fernere, die Theilung der Marken und deren Hauptzwecke: Beförderung des Frucht- und Holzbaues, Kirchspielschulden-tilgung und Dotation der Schule, befördernde und kontrollirende Vorschriften ertheilt worden.

435. Münster den 10. November 1763. (A. 8. h. Waaren = ic. Preise.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.
(Unter landesh. Titulatur.)

Die, ungeachtet der am 24. April c. a. (Nr. 424 d. S.) geschehenen Reduktion der früher circulirt habenden schlechten Münzsorten, bei fiskalischer Geld- und Confiskations-Strafe der feilgebotenen Gegenstände verbotene, fortdauernde Preis-Steigerung der Waaren, Lebensmittel, Boten-, Lieb- und Tagelöhne, soll durch unachtsichtige Verwirklichung der desfalls angebotenen Strafen beseitigt, auch jedem Denuncianten einer fernern Contravention ein Theil der Straf-Erträge zugewendet werden; und sind sämtliche Handel, Handwerke, Ackerbau und sonstige Gewerbe treibende Unterthanen verpflichtet, die Preise ihrer Waaren, Produkte und Leistungen auf denjenigen Preis zu ermäßigen, welcher dafür vor Eintritt des Kriegeres und im Verhältniß zur guten Münze landesüblich war.

Bemerk. Am 12. August 1765 (A. 8. h.) ist die obige Verordnung erneuert und zu ihrer Erläuterung der nachfolgende Tarif der Tag- und Arbeits-Lohnsätze, mit der Festsetzung publicirt worden: daß jede Ueberschreitung desselben im Geben und im Fordern mit 1 Mthlr. Geldbusse unachtsichtlich bestraft werden soll.

Tag- u. Arbeits-Lohn- Tare und zwar:	von Mai bis Lambert,	von Lambert bis Martini	von Martini bis Lichtmess,
	wenn 11½ Stunden gearbeitet wird.	u. von Licht- mess bis Mai, wenn 10 Stunden gearbeitet wird.	wenn von einem Licht bis zum and- ern, exclus. einer Stunde zum Essen, gearbeitet wird.

a. für den mitarbeitenden den Meister . . .	9	β.	4	dt.	8	β.	4	dt.	7	β.	4	dt.
b. für den Meisterknecht	8	—	6	—	7	—	6	—	6	—	6	—
c. für den Gesellen .	8	—	—	—	7	—	—	—	6	—	—	—
d. für einen sonstigen Arbeitsmann, Hand- langer od. Tagelöhner	6	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—

436. Bonn den 11. Januar 1764. (A. 8. h. Sortenzett-
tel bei Kassenzahlungen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Einführung eines Geldsortenzettels bei Kassenzahlungen.

437. Münster den 12. Januar 1764. (A. 8. h. Münz-
reduktions-Tabellen.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.
(Unter landesh. Titulatur.)

Demnach die vorhin gangbar gewesene geringhaltige Münzsorten viele Irrungen verursacht haben, und deren noch mehrere zu besorgen sind, so haben Wir nachste-